

Kommunales Förderprogramm der Stadt Starnberg

zur Förderung der Barrierefreiheit

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Starnberg ist Modellkommune für Barrierefreiheit. Auf freiwilliger Basis soll die Umsetzung von Maßnahmen der Barrierefreiheit durch das städtische Förderprogramm gezielt gefördert werden. Das Förderprogramm „Barrierefreiheit“ dient der Herstellung eines barrierefreien öffentlichen Raumes sowie der Förderung der Innenstadt. Grundlage sind die im Sanierungsgebiet „Innenstadt“ formulierten Sanierungsziele und die im Integrierten Stadtentwicklungskonzept und im Konzept zur Barrierefreiheit dargelegten Ziele. Die Förderung soll Eigentümer motivieren, Maßnahmen zur Barrierefreiheit umzusetzen. Sie schafft hierzu zusätzliche Anreize insbesondere durch die finanzielle Unterstützung und Beratung der Eigentümer bei der Planung. Die Maßnahmen selbst werden nach den Regularien der Städtebauförderung abgewickelt.

2 Zweck der Förderung

Zweck des kommunalen Förderprogrammes ist die Unterstützung von Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit in Geschäftslagen, im Bereich öffentlicher oder stark frequentierte Einrichtungen.

3 Fördergebiet

Das Fördergebiet umfasst den im Entwurf des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes dargestellten Zentralen Versorgungsbereich (Nr. 1), den innenstadtnahen Bereich (Nr. 2), das innerstädtische Seeufer (Nr.3) sowie das Umfeld des Bahnhofs Nord (Nr. 4). Der Umgriff ist in der Anlage dargestellt.

4 Gegenstand der Förderung

- 4.1 Barrierefreie Gestaltung von Eingangsbereichen
z. B: Rampen, Handläufe, Leiteinrichtungen, Beleuchtung, Stufenmarkierungen, leicht begehbare Pflasterbeläge, Türöffnungsmechanismen oder sonstige Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit
- 4.2 Behindertenparkplätze
- 4.3 Herstellung von sonstigen Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Abstimmung mit der Kommune
z. B: Herstellung von barrierefreien Toiletten, Induktionsanlagen im Bereich von Schaltersituationen

5 Förderfähige Kosten, Höhe der Förderung

Förderprogramm Barrierefreiheit				
Beispiel für die Kostenaufteilung				
	maximale förderfähige Gesamtkosten (brutto)	Anteil Antragsteller	Anteil Stadt Sarnberg	Anteil Städtebauförderung
I. Vorplanung	nach Aufwand	keine	40%	60%
Rahmenkonzepte				
Planungskosten Leistungsphase (LPH) 1-2 HOAI				
sonstige Baunebenkosten wie z. B. Vermessung, Beteiligungsverfahren				
II. Baubegleitung und Ausführung		50% der förderfähigen Kosten	50% der förderfähigen Kosten	
Planungskosten LPH 3-9 HOAI			davon 40%	davon 60%
Baukosten	max.	max.		
	14.000,00 €	7.000,00 €	2.800,00 €	4.200,00 €

Die Höhe der Förderung unterliegt der Einzelfallprüfung. Die Förderung ist abhängig von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln bzw. der Bewilligung von Städtebaufördermitteln. Bei der Ermittlung der förderfähigen Kosten werden die Kosten der Gesamtmaßnahme herangezogen. Eine Unterscheidung zwischen evtl. betroffenen öffentlichen Flächen und privaten Flächen erfolgt nicht.

6 Rahmenbedingungen der Förderung

- 6.1 Grundlage für die Förderung sind die im Konzept zur Barrierefreiheit formulierten Ziele, die im Sarnberger Standard festgelegten Empfehlungen sowie die hinsichtlich der Barrierefreiheit gültigen Regeln der Technik.
- 6.2 Die Maßnahmen müssen sich gestalterisch, zur Sicherstellung eines einheitlichen Stadtbildes, in die bereits im Stadtgebiet neugestalteten bzw. geplanten öffentlichen Flächen einfügen.
- 6.3 Barrierefreie Einrichtungen in Gebäuden z. B. Toiletten werden gefördert, wenn diese während der Öffnungszeiten der Öffentlichkeit zugänglich, kostenfrei und kenntlich gemacht sind.

7 Vorgehen

- 7.1 Beratungstermin mit der Stadt Starnberg
- 7.2 Vorplanung durch einen von der Stadt Starnberg beauftragten Fachplaner
- 7.3 Abschluss einer Vereinbarung zwischen Stadt, Antragsteller und Eigentümer insbesondere zu Bestandteilen und Umfang der Maßnahme, hinsichtlich der förderfähigen Gesamtkosten und dem Förderanteil, den Pflichten der Eigentümer z. B. Erhaltung der Maßnahme über einen bestimmten Zeitraum (mindestens 10 Jahre), Widmung der Flächen, Publizitätspflichten gemäß Städtebauförderung, Mit der Maßnahmen darf erst nach Abschluss der Vereinbarung mit der Stadt Starnberg begonnen werden.
- 7.4 Beauftragung eines Fachplaners durch den Antragsteller
Übernahme der Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung sowie der Kostenkontrolle durch den Fachplaner
- 7.5 Nachweis durch den Antragsteller insbesondere angefallenen Kosten, Dokumentation der Maßnahme z. B. Fotos vorher, nachher

8 Zuwendungsempfänger, Auszahlung

Die Fördermittel werden dem Antragsteller in Form von Zuschüssen gewährt. Antragsteller können Eigentümer, Mieter oder Pächter sein, sofern das Einverständnis der Eigentümer mit den geplanten Maßnahmen nachgewiesen wird.
Die Auszahlung erfolgt nach Herstellung der Baumaßnahmen nach Vorlage der Rechnungen.

9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2017 in Kraft und gilt zunächst für 1 Jahr.

Starnberg, den

Eva John
Erste Bürgermeisterin

Anlage:
Abgrenzung des Förderbereiches